

Deutscher Squash Verband

Rahmenrichtlinien

für die Trainer/innen – Aus - und Fortbildung
des Deutschen Squash Verbandes (DSQV)
und seiner Landesverbände

Herausgegeben vom Lehrausschuss des DSQV
redaktionell verantwortlich: Rainer Müller

Stand: 1. Februar 2023

Geschäftsstelle:
Amselweg 10, 46395 Bocholt

eMail: office@dsqv.de
Webseite : www.dsqv.de

Vorwort

Die hier vorliegende 5te Fassung der „Rahmenrichtlinien“ löst mit Inkrafttreten alle bisher gültigen Fassungen ab. Sie trägt sowohl den Erfahrungen Rechnung, die innerhalb des DSQV und seiner ausbildenden Landesverbände in den bisherigen Ausbildungsgängen gewonnen werden konnten, als auch den vom DOSB 2006 herausgegebenen überarbeiteten „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB“.

Zusätzlich ermöglichte die Überarbeitung die Bezugnahme und Ausdifferenzierung der nachfolgend aufgelisteten Schwerpunkte neu:

- Konzeption für den Ausbildungsgang
- Handlungsfelder und Ausbildungsziele
- Übergreifende Ziele der Ausbildung
- Berücksichtigung didaktisch/methodischer Grundsätze auf der Ebene der Konzeption
- Aspekte zur Erarbeitung der Ausbildungsinhalte
- Kooperationsmodell
- Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnung
- Qualifikation der Lehrkräfte
- Qualitätsmanagement
- Prävention sexuelle Gewalt (PSG)

Zur Vereinfachung des Textes wird in den nachfolgenden Ausführungen die männliche Form "Trainer", "Trainerassistent", "Sportler" etc. gewählt. Diese sind selbstverständlich ausnahmslos auch für Frauen gültig.

Der Lehrausschuss des DSQV

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	5
A.1. Präambel	5
A.2. Handlungsfelder und Ausbildungsziele	6
A.2.1. 1. Lizenzstufe Trainer C Breitensport	6
A.2.2. 1. Lizenzstufe Trainer C Leistungssport	7
A.2.3. 2. Lizenzstufe Trainer B Leistungssport	8
A.2.4. 3. Lizenzstufe Trainer A Leistungssport	10
A.2.5. Diplom-Trainer des DOSB	11
A.3. Strukturschema des DSQV – Qualifizierungssystems	12
A.4. Übergreifende Ziele der Ausbildung	13
A.4.1. Berücksichtigung didaktisch/methodischer Grundsätze auf der Ebene der Konzeption	14
A.4.2. Aspekte zur Erarbeitung der Ausbildungsinhalte	14
A.4.3. Kooperationsmodell	15
A.4.4. Ausbildungsordnung	15
A.4.4.1. Träger der Ausbildung	15
A.4.4.2. Finanzierung der Aus- und Fortbildung	15
A.4.4.3. Titel und Umfang der Ausbildungsgänge	16
A.4.4.4. Dauer der Ausbildung	16
A.4.4.5. Zulassungsvoraussetzungen	16
A.4.4.6. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge	17
A.4.5. Prüfungsordnung	17
A.4.5.1. Grundsätze und Ziele von Lernerfolgskontrollen	17
A.4.5.2. Prüfungskommission	18
A.4.5.3. Zulassung zur Lernerfolgskontrolle	18
A.4.5.4. Prüfungsteile und Wertigkeit	18
A.4.5.5. Ordnungswidriges Verhalten	19
A.4.5.6. Erkrankung und Versäumnis	19
A.4.5.7. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle	19
A.4.6. Lizenzordnung	19
A.4.6.1. Lizenzierung	19
A.4.6.2. Titel der Lizenzen	20
A.4.6.3. Gültigkeit der Lizenzen	20
A.4.6.4. Verlängerung der Lizenz	20
A.4.6.5. Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	21
A.4.6.6. Lizenzentzug	21
A.4.7. Qualitätsmanagement	21

A.4.7.1. Ausbildungsträger	22
A.4.7.2. Rahmenbedingungen für Lehrgangsmaßnahmen	22
A.4.7.3. Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen	23
A.4.7.4. Fort- und Weiterbildung für Trainer	24
A.4.7.5. Evaluierung	24
A.4.8. Qualifikation der Lehrkräfte	24
A.4.8.1. Personalentwicklung	25
B. Fachspezifischer Teil	27
B.1. Ausbildungsinhalte	27
B.1.1. Trainer C Breitensport Aufbaulehrgang	27
B.1.2. Trainer C Leistungssport Aufbaulehrgang	28
B.1.3. Prüfungsleistungen Trainer C	29
B.1.4. Ausbildungsinhalte Trainer B Leistungssport	30
B.1.5. Trainer A Leistungssport	34

A. Allgemeiner Teil

A.1. Präambel

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung von Trainern sowie die in der Aus- und Fortbildung eingesetzten Referenten im Deutschen Squash Verband (DSQV) basieren auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)“. Sie schreiben die seit dem 01.01.1990 gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Squash Verbandes (damals noch DSQV) unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen und sportimmanenter Notwendigkeiten und Tendenzen fort bzw. neu.

Die Verpflichtung, Trainer für die Arbeit in den Vereinen zu qualifizieren, ergibt sich aus der satzungsmäßigen Aufgabe des DSQV, den Squashsport einschließlich der sportlichen Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland umfassend zu organisieren und zu pflegen. Der DSQV und seine mit der Aus- und Fortbildung betrauten Mitgliedsorganisationen berücksichtigen dabei u. a. den besonderen Anspruch nach Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming), die Verschiedenheit der Sporttreibenden sowie deren Erwartungen an den Sport aufgrund unterschiedlicher kultureller Herkunft (Diversity Management) und den steigenden Anteil älterer Menschen, die Interesse am Zugang zu Bewegungsangeboten haben.

Die Abfassung der Rahmenrichtlinien unterstreicht die Bedeutung der Bildung für die Entwicklung und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft im Allgemeinen sowie für die Gestaltung methodisch und fachlich qualitativ hochwertiger und konkurrenzfähiger Angebote in den Squashsport treibenden Vereinen und Verbänden im Besonderen. Bildung und Qualifizierung dienen der Zukunftssicherung des organisierten Sports. Ambitionen im Freizeit- und Gesundheitssport, im Breitensportlich orientierten Wettkampfsport sowie im Leistungssport spielen hier gleichermaßen eine Rolle.

Die RRL sind von einem humanistischen Bildungsverständnis geprägt, das sich äußert in

- einer Personalentwicklung, die sich an persönlicher Fähigkeit und Eignung sowie dem steten Wandel der Rahmenbedingungen in Sport und Gesellschaft orientiert,
- der Förderung selbstständigen Lernens und Organisierens,
- der Nutzung von Körper- und Bewegungserfahrung – allein und in der Gruppe –, um motorische und soziale Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu erwerben und zu entfalten.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Grundsatzaussagen in den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB“ auf den Seiten 8 ff. verwiesen, die als Bestandteil der Rahmenrichtlinien des DSQV anzusehen sind, ohne an dieser Stelle wortwörtlich übernommen worden zu sein.

A.2. Handlungsfelder und Ausbildungsziele

A.2.1. 1. Lizenzstufe Trainer C Breitensport

Tätigkeitsfelder des Trainers C Breitensport sind vorrangig die Freizeitspielergruppen in Vereinen, Betriebssportgruppen und die Betreuung von Kunden in kommerziellen Squash- bzw. Freizeitanlagen. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie in der sachgemäßen Heranführen an die Sportart und der Vermittlung grundlegender technisch-taktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Darüber hinaus sollen sie die langfristige Freude an der Sportart durch geeignete "Animationstätigkeit" erhalten und die organisatorischen Aufgaben, die in diesen Zusammenhängen bestehen, sachgerecht bewältigen.

Aufbauend auf vorhandenen Erfahrungen und Qualifikationen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung in folgenden Kompetenzbereichen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz und Wissen im Bereich Prävention sexueller Gewalt erlangen.

Der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren;
- kennt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an;
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren;
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DOSB;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer.
- kennt und beachtet die Prävention sexueller Gewalt

Fachkompetenz

Der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport und setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung entsprechend um;
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung;
- kennt die konditionellen und die koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen;
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen;
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren;
- kann Breitensportgruppen aufbauen, betreuen und fördern;
- schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten;
- verfügt über eine Grundpalette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich Breitensport;
- hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt;
- beherrscht die Grundprinzipien eines zielorientierten und systematischen Lernens im Sport.

A.2.2. 1. Lizenzstufe Trainer C Leistungssport

Hauptsächliche Tätigkeitsfelder der Squashtrainer C Leistungssport sind das Kinder- und Jugendtraining in Vereinen und Anlagen, daneben aber auch das Training mit Erwachsenen auf unterem bis mittlerem Spielniveau. In Ausnahmefällen kann auch das Training an Landesleistungsstützpunkten von Squashtrainer C übernommen werden. Ihre wesentliche Aufgabe besteht in der systematischen Vorbereitung der Kinder auf ein leistungsorientiertes Squashtraining, in der Erstellung und Durchführung mittel- und längerfristiger Konzepte für das Grundlagen- und Aufbautraining und darüber hinaus in der Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Leistungssport auf dieser Ebene anfallenden organisatorischen Aufgaben, sofern diese nicht von anderen Funktionsträger in den Vereinen oder Verbänden übernommen werden können.

Aufbauend auf vorhandenen Erfahrungen und Qualifikationen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung in folgenden Kompetenzbereichen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz und Wissen im Bereich Prävention sexueller Gewalt erlangen.

Der Trainer:

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren;
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation;
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern bzw. Jugendlichen;
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainer.
- kennt und beachtet die Prävention sexueller Gewalt

Fachkompetenz

Der Trainer:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Squash als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um;
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um;
- kann leistungsorientiertes Training sowie squashespezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen;
- kennt die Grundtechniken der Sportart Squash und deren wettkampfmäßige Anwendung;
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die Sportart Squash und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen;
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen;
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten;
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining;
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt;
- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport.

Die Ausbildung zum Trainer C Breitensport oder Trainer C Leistungssport umfasst 120 Unterrichtseinheiten (UE) einschl. der Prüfungszeit. Die Dauer einer UE beträgt 45 Minuten. Die Ausbildung gliedert sich in einen für beide Ausbildungsrichtungen einheitliche gemeinsamen Grundlehrgang mit dem Umfang von 60 UE und einen für beide Ausbildungen differenzierten eigenen Aufbaulehrgang mit gleichem Umfang. Bei Bedarf und soweit fachübergreifende Themen behandelt werden, können als Grundlehrgänge, ganz oder teilweise, die Grundlehrgänge der Landessportbünde in Anspruch genommen bzw. anerkannt werden, so wie sie im Kooperationsmodell des DOSB festgeschrieben sind.

A.2.3. 2. Lizenzstufe Trainer B Leistungssport

Das vorrangige Tätigkeitsfeld des Trainers B Leistungssport ist die systematische Leistungssport orientierte Trainingsarbeit in Verein und Landesverband auf mittlerem Leistungsniveau. Hierunter fallen auch die Talentsuche, die Talentsichtung sowie die Betreuung von Bezirks- und Landesverbandskadern bzw. Stützpunkten. Die Tätigkeit des B-Trainers umfasst die Organisation, Gestaltung und Kontrolle des systematischen leistungs- und wettkampforientierten Trainings im Nachwuchsbereich bis hin zum Aktivenbereich.

Aufbauend auf vorhandenen Erfahrungen und Qualifikationen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung in folgenden Kompetenzbereichen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz und Wissen im Bereich Prävention sexueller Gewalt erlangen.

Der Trainer:

- versteht es, die Motivation der Sportler für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen;
- kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule, Ausbildung, Beruf, Sozialstatus, Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen;
- kennt die Bedeutung der Sportart Squash für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im squashespezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen;
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainer;
- kennt und beachtet die Prävention sexueller Gewalt
- kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren.

Fachkompetenz

Der Trainer:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Squash als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um;
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining auf der Grundlage der entsprechenden Rahmentrainingspläne des DSQV und seines zuständigen Squash Landesverbandes um;
- kann leistungsorientiertes Training sowie squashespezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen;
- vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis;
- besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampfbregeln und Sportgeräte sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen;
- kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für seine Sportler nutzen;
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Trainer:

- verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten;
- verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings;
- kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen des DSQV und seines zuständigen Squash Landesverbandes ableiten;
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt.

A.2.4. 3. Lizenzstufe Trainer A Leistungssport

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebs mit Jugendlichen und Erwachsenen im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des Anschluss- und Hochleistungstrainings sowie der Führung von Stützpunkten, Trainerteams und Mannschaften. Zusätzlich können die Squashtrainer mit A-Lizenz in die Ausbildungstätigkeit im Rahmen der Ausbildung der ersten zwei DSQV-Lizenzstufen einbezogen werden. Dies erfolgt erst nach Freigabe durch den DSQV Lehrausschuss.

Aufbauend auf vorhandenen Erfahrungen und Qualifikationen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung in folgenden Kompetenzbereichen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz und Wissen im Bereich Prävention sexueller Gewalt erlangen.

Der Trainer:

- versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler bis hin zum Hochleistungsbereich weiterzuentwickeln, auszubauen und zu fördern;
- kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus, Schule / Ausbildung Beruf, Sozialstatus, Verein) leistungssportlicher Ausbildung, Sportmanagement und Sportsponsoring und kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd ausgestalten;
- kennt und beachtet die sozial- und entwicklungspsychologischen sowie pädagogischen Besonderheiten des Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenalter;
- kann mit anderen Trainern, Wissenschaftlern, Sportmedizinern, Funktionären und weiteren Spezialisten kooperieren und diese in den Prozess der Leistungsentwicklung effektiv einbinden;
- leistet Beiträge für die Lehrarbeit innerhalb des DSQV und seines zuständigen Squash Landesverbandes;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainer;
- kennt und beachtet die Prävention sexueller Gewalt
- kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren.

Fachkompetenz

Der Trainer:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Squash als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Trainings- und Wettkampfoptimierung im Hochleistungsbereich um;
- kann das Anschluss- und Hochleistungstraining auf der Basis der Struktur- und Rahmentrainingspläne des DSQV und seines zuständigen Squash Landesverbandes realisieren;
- kann Training und Wettkampf systematisch planen, organisieren, individuell variieren, auswerten und steuern;
- kennt praktikable und aktuelle Formen der Leistungsdiagnostik und kann sie in die Trainingssteuerung integrieren;
- kennt die Fördersysteme im Spitzensport und kann sie für seine Sportler nutzen;
- kann zu den Rahmentrainingsplänen des DSQV und seines zuständigen Squash Landesverbandes konzeptionelle Beiträge leisten;
- verfolgt die nationalen und internationalen Entwicklungen der Sportart Squash und gestaltet sie mit;
- schafft ein individuell attraktives und motivierendes Spitzensportangebot.

Methoden- und Vermittlungskompetenz

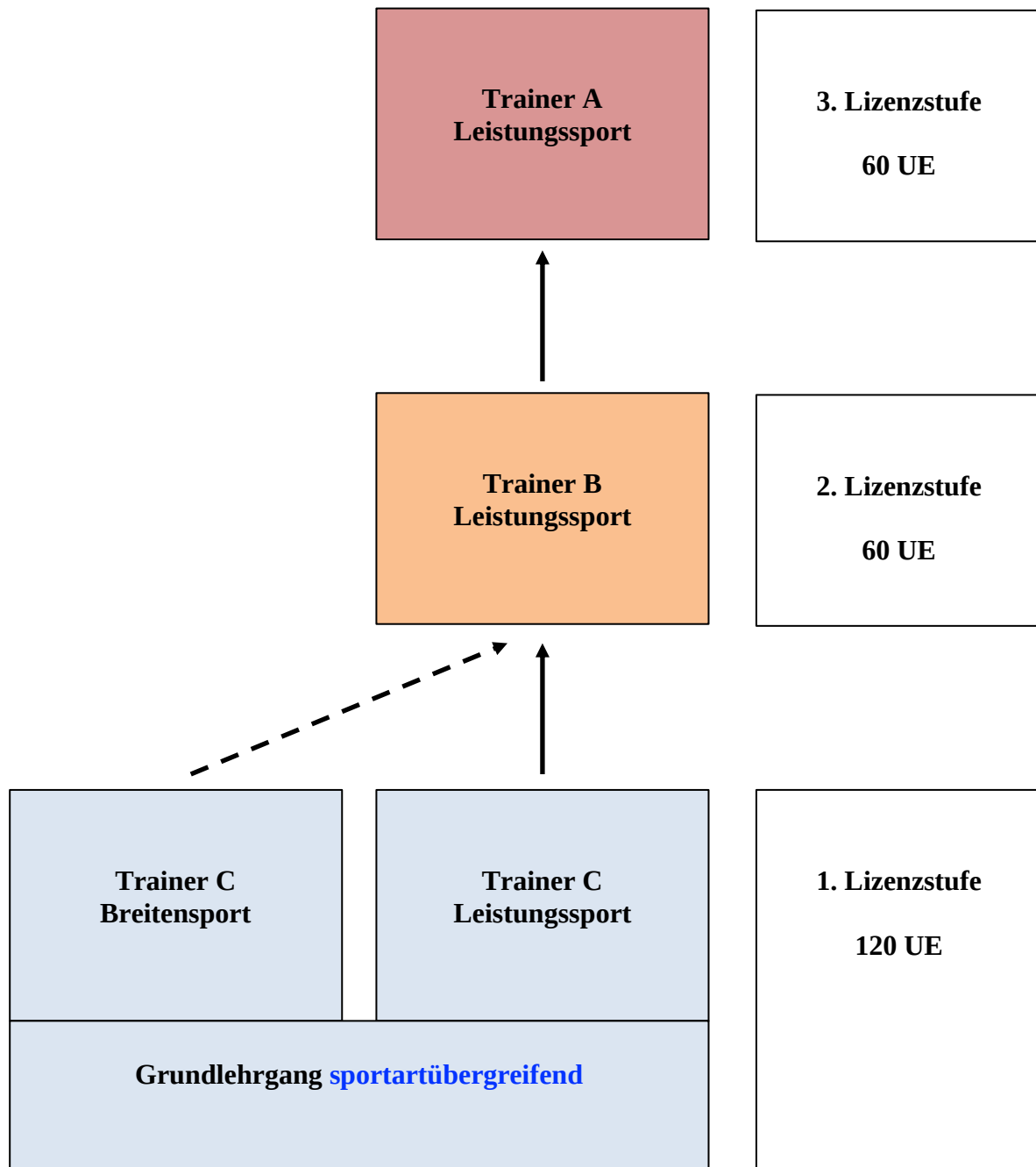
Der Trainer:

- kennt alle wesentlichen Trainingsinhalte, -methoden und -mittel der Sportart Squash innerhalb des langfristigen Leistungsaufbaus;
- kann Trainingsinhalte, -methoden und -mittel zielgerichtet und systematisch einsetzen sowie individuell variieren;
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Athleten genügend Zeit zur Informationsverarbeitung lässt und sie in den Prozess der Leistungsoptimierung mitverantwortlich einbezieht.

A.2.5. Diplom-Trainer des DOSB

Die A-Trainerlizenz des DSQV in Verbindung mit einer Empfehlung durch den Vorsitzenden des Lehrausschusses, ist Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum "Diplomtrainer des DOSB" an der TRAINERAKADEMIE KÖLN des Deutschen Olympischen Sportbundes.

A.3. Strukturschema des DSQV – Qualifizierungssystems



Gestrichelte Pfeile zeigen an, dass eine Weiterbildung auf die nächstfolgende Lizenzstufe nur nach zusätzlicher Vorqualifikation von mindestens 30 LE im benachbarten Qualifikationsprofil auf der gleichen Lizenzstufe erfolgen kann!

A.4. Übergreifende Ziele der Ausbildung

1. In Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verstehen sich die Rahmenrichtlinien (RRL) des Deutschen Squash Verbandes (DSQV) als verbindlicher Mindestrahmen für alle Mitgliedsorganisationen. Die Inhalte der verschiedenen Ausbildungsgänge und ihre organisatorische und zeitliche Durchführung sind in ein Gesamtkonzept eingefügt und den Möglichkeiten ehrenamtlicher und nebenberuflicher Funktionsträger angepasst. Weiterhin sind Zulassungs- und Prüfungsmodalitäten sowie die jeweilige Gültigkeitsdauer geregelt. Das dargestellte Minimum an Anforderungen ist für alle Aus- und Fortbildungsträger des DSQV verbindlich, soll aber in der konkreten Ausgestaltung genügend Spielraum für Situationsangemessene kreative Lösungen lassen.
2. Die RRL stellen sicher, dass
 - die Ausbildung organisatorisch flexibel gestaltet und zeitlich variabel wahrgenommen werden kann,
 - eine möglichst einheitliche und vergleichbare Ausbildung durch die Träger der Ausbildungen durchgeführt wird,
 - bei einem Wechsel von Funktionsträgern eine Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung gewahrt bleibt, - in den Ausbildungsgängen die gleichen Inhalte so vermittelt werden, dass beim Wechsel des Ausbildungsganges oder bei einer ergänzenden Ausbildung keine Wiederholungen notwendig werden,
 - die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungen im Bereich des DSQV und seiner Landesverbände sowie in den Landessportbünden untereinander gewährleistet wird.
3. Alle Ausbildungsgänge im DSQV orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Anforderungen der Praxis mit ihren sportartspezifischen sowie dem Leistungsniveau angepassten unterschiedlichen Schwerpunkten:
 - für einen attraktiven Squashsport sowohl für Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene und Senioren,
 - für den sportartgebundenen Breiten- und Freizeitsport sowie
 - für den Leistungssport.
4. Die RRL berücksichtigen in besonderer Weise folgende den DSQV betreffende Entwicklungen:
 - die immer mehr zunehmende Motivation einer auszuübenden Rückschlagspielfähigkeit junger Menschen,
 - (damit verbunden) die Situation der Rückschlagspiele an den Schulen,
 - die systematische Ausbildung der Leistungsvoraussetzungen im Sinne eines langfristigen Leistungsaufbaus,
 - die dynamische Entwicklung im Bereich nicht Vereinsgebundener Freizeit,
 - den Mitgliederrückgang,
 - die problematische Leistungsentwicklung deutscher Squashsportler im Nachwuchsbereich sowie im internationalen Vergleich,
 - die zunehmende Bedeutung der B und A-Lizenz für Berufschancen und Beschäftigungsaussichten und
 - die Notwendigkeit für eine engere Zusammenarbeit mit den sportwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen.

A.4.1. Berücksichtigung didaktisch/methodischer Grundsätze auf der Ebene der Konzeption

Für alle Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des DSQV gelten folgende Grundsätze:

- Ziele, Inhalte und Methoden berücksichtigen Interessen, Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmer und werden gegebenenfalls durch ihre direkte Beteiligung in der Vorbereitung von Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt.
- Vermittelte Inhalte und Methodenauswahl sollen sich an den späteren Zielgruppen und Arbeitsbedingungen der Lehrgangsteilnehmer orientieren.
- Die Vermittlung der Inhalte erfolgt vielseitig und ganzheitlich sowie in einem regelmäßigen Wechsel von Theorie und Praxis, um verschiedene Sinneskanäle und verschiedene Lerntypen anzusprechen.
- Die Teilnehmer sollen viel Raum für eigenes Ausprobieren und Selbstgestalten mit anschließenden Reflexionsmöglichkeiten bekommen. Dafür ist ausreichend Zeit einzuplanen.
- Es soll genügend Gelegenheiten für Gruppen- und Partnerarbeiten sowie zum Meinungsaustausch geben, um den Lernprozess in der Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten und durch die intensive Reflexion der eigenen Sichtweise zu fördern.
- Die Lehrarbeit im DSQV und seinen Mitgliedsorganisationen soll durch Lehrteams organisiert und begleitet werden. Sie sollen Grundsätze der Teamarbeit repräsentieren und die Kontinuität in der Lehrarbeit sichern.

A.4.2. Aspekte zur Erarbeitung der Ausbildungsinhalte

Aspekte zur Erarbeitung der Ausbildungsinhalte

Während für die erste DSQV Lizenzstufe eine Ausbildung nach der Gliederung

- Personen- und Vereinsbezogener Bereich
- Bewegungs- und Sportartbezogener Bereich
- Lebensaltersbezogener Bereich
- Prävention sexueller Gewalt

durchgeführt wird, muss bei den Lizenzstufen 2 Squashtrainer/Innen B und der Lizenzstufe 3 Squashtrainer/Innen A weiter differenziert auf die nachstehende Gliederung Bezug genommen werden. Hier werden acht Themenbereiche in den verschiedenen Ausbildungsstufen unterschiedlichen Lernzielen zugeordnet (die genaue Zuordnung ist in den einzelnen Ausbildungsgängen beschrieben):

- Bereich 1: geschichtliche – soziologischer Bereich
- Bereich 2: sportorganisatorisch – Verwaltender Bereich
- Bereich 5 :Bereich der Bewegungslehre
- Bereich 6: Bereich des eigenen sportlichen Bewagens und Handelns
- Bereich 7: Bereich der Trainingslehre
- Bereich 8: Bereich der allgemeinen Jugendarbeit
- Bereich 9: Bereich Prävention sexueller Gewalt

A.4.3. Kooperationsmodell

Der DSQV befolgt und unterstützt als Spitzenverband das Kooperationsmodell des DOSB für die Trainerausbildung innerhalb seiner Ausbildungsgänge. Damit sollen nachfolgende Ziele erreicht werden:

- die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge untereinander
- ein möglichst einheitlicher Ausbildungsrahmen (Umfang, Gültigkeit u. a.) für die Träger der Maßnahmen
- die gegenseitige Anerkennung der erteilten Lizenzen innerhalb der Sportart (Spitzenverband/Landessportbund und sportartübergreifend zwischen Landessportbünden, Spitzenverbänden und Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung) und unter den Landessportbünden auf der Grundlage von inhaltlichen Standards
- die einheitliche Umsetzung eines Qualitätssicherungsverfahrens

A.4.4. Ausbildungsordnung

A.4.4.1. Träger der Ausbildung

Zuständig für alle Belange im Zusammenhang mit den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Lizenzvergabe der in diesen Rahmenrichtlinien beschriebenen Qualifikationsstufen (mit Ausnahme der Diplomtrainerausbildung) ist der DSQV – LA. Er kann Teile der Ausbildung der Lizenzstufe 1 an die Landesverbände delegieren oder einzelner Ausbildungsgänge auf Antrag und gegen den Nachweis der Erfüllung der von ihm geforderten Voraussetzung an Landesverbände oder andere Ausbildungsträger delegieren. Außerdem kann er die Ausbildungsgänge anderer Einrichtungen oder Teile davon anerkennen und auf eigene Ausbildungsgänge anrechnen.

A.4.4.2. Finanzierung der Aus- und Fortbildung

Zuständig für die Finanzierung der einzelnen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist der jeweilige Ausbildungsträger. Dieser organisiert die Finanzierung unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Ziele und Inhalte aller Aus- und Fortbildungen erfüllen die Voraussetzung zur Anerkennung des Sports als freiem Träger der Weiterbildung. Sie können deshalb auch die entsprechende, gesetzlich abgesicherte finanzielle Förderung erfahren.
- Weiterbildung rechtfertigt die Erhebung von Teilnehmer/Innengebühren.
- In allen Bundesländern sollte die Integration der Bildungsmaßnahmen in die Weiterbildungseinrichtungen (Bildungswerke, Landessportschulen) des Sports angestrebt werden.
- Die Förderung von Lehrarbeit auf Landesebene liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, die auf Bundesebene in dem des Bundes.

A.4.4.3. Titel und Umfang der Ausbildungsgänge

1. Lizenzstufe:

Trainer C Breitensport	120 UE*
Trainer C Leistungssport	120 UE*

2. Lizenzstufe:

Trainer B Leistungssport	60 UE*
--------------------------	--------

3. Lizenzstufe:

Trainer A Leistungssport	60 UE*
--------------------------	--------

*UE = 45 min

A.4.4.4. Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

A.4.4.5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

A.4.4.5.1.Lizenzstufe Trainer C, Breitensport, Leistungssport

- zu Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet hat
- zu Beginn des Lehrgangs eine Ausbildung „Erste Hilfe“, nachweisen kann (9 UE)
- zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns im Besitz einer gültigen Schiedsrichter/In C Lizenz ist
- den sportpraktischen Eingangstest zu Beginn des Lehrgangs besteht
- Zahlung der Ausbildungsgebühr

A.4.4.5.2.Lizenzstufe Trainer B, Leistungssport

- zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns zwei volle Jahre im Besitz einer gültigen Trainer/In- C- Squash- Lizenz ist
- zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns im ein Schiedsrichter B Seminar absolviert hat und 2 B-Testate vorweisen kann
- 120 Stunden Unterrichtstätigkeit seit dem Erwerb der Trainer/I- C- Lizenz nachweisen kann (der Nachweis ist schriftlich durch den Verein, Verband oder Schule zu bestätigen),
- über seinen Landesverband zur Trainer/Innen – B- Ausbildung gemeldet wird
- zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mindestens 18 Jahre alt ist.
- den sportpraktischen Eignungstest zu Beginn des Lehrgangs besteht

A.4.4.5.3.Lizenzstufe Trainer A Leistungssport

- zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns zwei volle Jahre im Besitz einer gültigen Trainer/In- B- Lizenz Squash ist
- 120 Stunden Unterrichtstätigkeit seit dem Erwerb der Trainer/In- B- Lizenz nachweisen kann (der Nachweis ist schriftlich durch den Verein, Verband oder Schule zu bestätigen). Von diesen 120 UE müssen mindestens 50% im Leistungsbereich (d.h. mindestens in der höchsten LV- Spielklasse Erwachsene oder Jugendliche)gehalten sein
- über seinen Landesverband zur Trainer/Innen- A- Ausbildung gemeldet wird.
- den sportpraktischen Eignungstest zu Beginn des Lehrgangs besteht

A.4.4.6. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Es ist möglich, inhaltsgleiche Teile anderer Ausbildungen anzuerkennen, die nicht in diesen RRL aufgeführt sind. Zuständig für die Anerkennung ist der Lehrausschuss.

Die Anerkennung von Ausbildungsteilen, durch im Inland erworbene Qualifikationen ist möglich durch:

- Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungseinrichtungen, z. B. Deutsche Sporthochschule, Sportinstitute an Universitäten und Hochschulen,
- Inhaber von DOSB - Lizenzen,
- bestimmte, vom DOSB ausgewiesene Ausbildungen,
- oder mit dem DOSB vergleichbare Lizenzen anderer zugelassener Ausbildungsinstitute.

Inhaltsgleiche Ausbildungen oder Ausbildungsteile, die im Ausland absolviert wurden, können durch den Lehrausschuss anerkannt werden.

A.4.5. Prüfungsordnung

A.4.5.1. Grundsätze und Ziele von Lernerfolgskontrollen

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen¹ ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist in den jeweiligen Ausbildungsplänen/-inhalten enthalten.

Grundsätze:

- eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden;
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt;
- die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen;
- Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt.

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele,
- Aufzeigen von Wissenslücken,
- Feedback für die Lernenden,
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets und
- Feedback für die Ausbilder/Ausbilderinnen

¹ Der Begriff Prüfung wird in diese Rahmenrichtlinie ersetzt durch den Begriff Lernerfolgskontrolle, da er umfassendere Formen der Überprüfung zulässt und dem Lernprozess in der Erwachsenenbildung besser gerecht wird.

Formen der Lernerfolgskontrollen:

Ausbildungsgang Lernerfolgskontrolle	1. Lizenzstufe	2. Lizenzstufe	3. Lizenzstufe
Klausur	X	X	X
praxisorientierte Lehrprobe	X	X	X
Präsentation/mündliche Lernerfolgskontrolle	X	X	X
Hausarbeit		X	X
Hospitation in Vereinsgruppen		X	X

A.4.5.2. Prüfungskommission

Die Lernerfolgskontrolle wird vor einer Prüfungskommission (mindestens zwei Personen) abgelegt, die der Träger der Ausbildung bestimmt.

A.4.5.3. Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

Zur Lernerfolgskontrolle wird zugelassen, wer:

- aktiv und vollständig am Gesamtlehrgang teilgenommen hat;
- seine praktische Demonstrationsfähigkeit nachgewiesen hat;
- alle notwendigen Unterlagen zur Lizenzausstellung beim Ausschuss eingereicht hat;
- die im Laufe der Ausbildung gestellten Übungsaufgaben regelmäßig bearbeitet und wenn gefordert, diese als erarbeitete Skripte den Seminarteilnehmern zur Verfügung stellt.

A.4.5.4. Prüfungsteile und Wertigkeit

Während für die zweite und dritte Lizenzstufe die Leistungen für die Lernerfolgskontrolle klar differenziert, im fachspezifischen Teil B beschrieben werden, sind die Leistungen für die Lernerfolgskontrolle für die erste Lizenzstufe von den ausbildungsbeauftragten Gremien des DSQV in der Prüfungsordnung beschrieben.

Diese nehmen Bezug zu folgenden Positionen:

- die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle,
- die Durchführung der Lernerfolgskontrolle,
- die Teile der Lernerfolgskontrolle,
- die Wertigkeit der Teile der Lernerfolgskontrolle,
- die Bewertungskriterien,
- die Möglichkeit der Wiederholung bei Nichtbestehen oder einzelner Teile der Lernerfolgskontrolle
- die Verfahrensregelungen bei der Erkrankung und Versäumnisse.

A.4.5.5. Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Lernerfolgskontrolle sind die Teilnehmer über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren: Ordnungswidriges Verhalten eines Teilnehmers während der Lernerfolgskontrolle, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, führt zum Ausschluss von der weiteren Lernerfolgskontrolle. In weniger schweren Fällen kann die Prüfungskommission die Wiederholung des Teils der Lernerfolgskontrolle anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

A.4.5.6. Erkrankung und Versäumnis

Ein Teilnehmer, der sich krank fühlt und deswegen einen Termin einer Lernerfolgskontrolle nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Teils der Lernerfolgskontrolle erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Teilnehmer, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Prüfungskommission setzt für den Teilnehmer, der nachweisbar eine Lernerfolgskontrolle nicht antreten konnte oder diese nachweisbar unterbrechen musste, neue Termine fest. Unter Beachtung einer angemessenen Frist sind neue Aufgaben zu stellen. Ein vom Teilnehmer abgebrochener Teil einer Lernerfolgskontrolle kann nur anerkannt werden, wenn die bis dahin gezeigten Leistungen eine positive Beurteilung zulassen. Eine mündliche Lernerfolgskontrolle gilt als versäumt, wenn der Teilnehmer zum festgesetzten Termin nicht anwesend ist.

A.4.5.7. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle

Eine nicht bestandene Lernerfolgskontrolle kann einmal wiederholt werden. Termin, Ort und Umfang der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Trägers der Ausbildung.

A.4.6. Lizenzordnung

A.4.6.1. Lizenzierung

Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Sie wird vom verantwortlichen Träger oder von der mit der Durchführung beauftragten Mitgliedorganisation des DSQV ausgestellt. Die Lizenz wird vergeben, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind und alle Teile der Lernerfolgskontrolle mit "bestanden" abgeschlossen wurden.

Alle lizenzierten Personen (insbesondere Trainer C Breitensport, Trainer C Leistungssport, Trainer B Leistungssport, Trainer A Leistungssport) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex und Verhaltenskodex (siehe Anlage) unterzeichnet vorzulegen.

Für alle lizenzierten Personen (insbesondere Trainer C Breitensport, Trainer C Leistungssport, Trainer B Leistungssport, Trainer A Leistungssport), die eine jugendnahe Tätigkeit ausüben,

ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Voraussetzung der Übernahme des Amtes bzw. der Einstellung.

Jugendnahe Tätigkeiten sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- die Trainertätigkeit jeglicher Art mit Kindern und Jugendlichen,
- die Tätigkeit als Betreuer im Auftrag des Verbandes für Kinder und Jugendliche,
- in Fällen des § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

A.4.6.2. Titel der Lizenzen

Die Titel der Lizenzen entsprechen den Titeln der Ausbildungsgänge (s. 3.1). Verschiedene Profile innerhalb der Ausbildungsgänge werden in dem Teil der Ausbildungsinhalte differenziert dargestellt.

A.4.6.3. Gültigkeit der Lizenzen

Alle Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB gültig. Die Lizenzen der 1. Lizenzstufe sind Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Trainertätigkeit in Sportverbänden und -vereinen. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils mit dem Datum exakt, 2,3,oder 4 Jahre später.

1. Lizenzstufe: 4 Jahre Gültigkeit

2. Lizenzstufe: 3 Jahre Gültigkeit

3. Lizenzstufe: 2 Jahre Gültigkeit

A.4.6.4. Verlängerung der Lizenz

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig angeboten. Die Verlängerung einer Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen von mind. 15 LE innerhalb der genannten Gültigkeit der Lizenz. Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen ab Fortbildungszeitpunkt für die jeweilige Gültigkeitsdauer der höchsten Lizenzstufe mit verlängert. Die Verlängerung erfolgt nur unter Vorlage des Originals des Fortbildungsnachweises. Die Lizenz ist im letzten Gültigkeitsjahre zur Verlängerung einzureichen.

Der Erwerb einer höheren Lizenz verlängert automatisch die niedrigere Lizenz. Trainer mit Referententätigkeit können auf Antrag und durch Nachweis bei jeder zweiten Fortschreibung ihrer Lizenz ihre Referententätigkeit bei Aus- und Fortbildungen anerkannt bekommen.

A.4.6.5. Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, ist wie folgt zu verfahren:

- Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE mit dem Datum der Fortbildungsveranstaltung exakt 2, 3 oder 4 Jahre verlängert.
- Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE mit dem Datum der Fortbildungsveranstaltung exakt 2, 3 oder 4 Jahre verlängert.
- Überschreitung der Gültigkeitsdauer um vier und fünf Jahre: den Ausbildungsträgern wird empfohlen, für solche Fälle bei entsprechender Nachfrage "Wiedereinsteiger-Programme" mit einem Umfang von 45 LE anzubieten. Alternativ ist im Einzelfall die Notwendigkeit einer Wiederholung der gesamten Ausbildung in Erwägung zu ziehen.
- Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre: hier wird empfohlen, die gesamte Ausbildung wiederholen zu lassen.

A.4.6.6. Lizenzentzug

Die Ausbildungsträger (DSQV und die Landesverbände) haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer oder gegen Prävention sexueller Gewalt verstoßen haben) verstößt.

A.4.7. Qualitätsmanagement

Die RRL sehen unter dem Aspekt Qualitätsmanagement die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Fachausschüssen für Ausbildung sowie der Referenten vor, damit das Niveau unserer Lehrarbeit den Standards moderner Jugend- und Erwachsenenbildung entspricht. Dabei stehen Themen der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Referenten im Vordergrund. Aber auch die Weiterbildung in neuen sportpraktischen und sportwissenschaftlichen Erfahrungen und Erkenntnisse ist erforderlich.

Durch überprüfbare Kriterien zur Qualitätssicherung (u.a. Einsatz qualifizierter und regelmäßig fortgebildeter Referenten, Auswertung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) soll sichergestellt werden, dass

- Vorgaben und Richtlinien des DOSB eingehalten werden,
- eine Vergleichbarkeit der Lizenzen im gesamten Zuständigkeitsbereich des DOSB gewährleistet ist und
- eine weit reichende Vereinheitlichung von Bildungsangeboten im Squashsport erreicht wird.

Für die Überprüfung und Einhaltung der Qualitätsstandards hat der DSQV eine/einen Beauftragten benannt. Diese Aufgabe wird grundsätzlich durch den Leistungssportdirektor/in übernommen.

Im Folgenden werden organisatorische Maßgaben dargestellt, die im Sinne eines Qualitätsmanagements für den DSV und seine Gliederungen bindend sind.

A.4.7.1. Ausbildungsträger

Träger aller Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der DSQV.

Der DSQV kann sie im Bereich der 1. Leistungsstufe an die LV's delegieren, ist aber für die Einhaltung der Ausbildungsrichtlinien verantwortlich.

Ausbildung	DSQV	LV's
Trainer C Breitensport*	X	X
Trainer C Leistungssport*	X	X
Trainer B Leistungssport	X	
Trainer A Leistungssport	X	

* Landessportbünde sind zusätzlich als Kooperationspartner möglich

Die Zuständigkeit für Fortbildungen verhält sich analog. Bei Bedarf können landesverbandsübergreifende Ausbildungsmaßnahmen durch die DSQV-Fachsparten durchgeführt werden.

Die Träger entscheiden bei Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit über Kooperationsformen und Aufgabendelegationen an den DOSB, an Landessportbünde, an eigene Untergliederungen oder an anerkannte sportpädagogische Ausbildungsinstitutionen.

A.4.7.2. Rahmenbedingungen für Lehrgangsmaßnahmen

A.4.7.2.1. Einrichtungsqualität und mediale Ausstattung des Ausbildungsortes

Die Anforderungen an die Einrichtungsqualität und mediale Ausstattung des Ausbildungsortes sind squashspezifisch durch die praxisorientierten und theoretischen Ausbildungsinhalte vorgegeben. Hierfür eignen sich vorzugsweise multifunktionale Sport-/Squashanlagen mit mindestens 3 Courts und einem separaten Seminarraum. Bei mehr als ca. 10 Lehrgangsteilnehmern sollten mehr Courts zur Verfügung stehen, um gerade auch das Verbessern der eigenen Demonstrationsfähigkeit in kleinen Übungsgruppen zu gewährleisten. Ein Gymnastikraum bzw. eine kleine Turnhalle sowie ein Fitnessbereich bzw. ein Krafraum sollten für entsprechende praktische Ausbildungsinhalte zur Verfügung stehen.

Der Seminarraum sollte mit entsprechenden Medien (Beamer, Videoanlage etc.) zur Präsentation von theoretischen Inhalten und Filmen/Videos ausgerüstet sein. Er sollte genügend Platz für die Arbeit in mehreren Kleingruppen bieten.

Für die Realisierung eines Lehrganges sind auch Landessportschulen mit Anbindung an eine nahe gelegene Squashanlage geeignet.

A.4.7.2.2. Arbeitsunterlagen

Lehrmaterialien für die Lehrkräfte

Die in den Lehrgängen einzusetzenden Lehrmaterialien orientieren sich an den Ausbildungsinhalten der einzelnen Lehrgänge. Neben squashspezifischen Utensilien wie Bälle, Schläger, Klebstreifen (zur Markierung von Zielzonen) etc. kommen vor allem auch Videokamera (Spielbeobachtung, Technikanalyse etc.) und ggf. Ballmaschine zum Einsatz. Weitere Lehrmaterialien sind insbesondere Gerätschaften zur Durchführung kleiner Spiele (unterschiedliche Bälle, Unihockey etc.), Geräte für Koordinations-, Kraft-, Schnelligkeits- und Beweglichkeitstraining im und außerhalb des Squashcourts.

Für eine qualifizierte Präsentation theoretischer Ausbildungsinhalte empfiehlt sich die Verwendung von Powerpoint oder ähnlichen digitalen Präsentationsprogrammen, deren Inhalte komfortabel den Teilnehmern in gedruckter oder digitaler Form ausgehändigt werden können. An Flipcharts oder Tafeln können Inhalte im Laufe einer Diskussion erarbeitet und für alle gut sichtbar festgehalten werden.

Lehrmaterialien für die Teilnehmer

Zu allen präsentierten theoretischen Inhalten sind entsprechende Unterlagen digital oder ausgedruckt den Teilnehmern zwecks Nachbereitung auszuhändigen. Dies entbindet die Teilnehmer nicht von der Notwendigkeit, sich entsprechende Notizen zu machen ("es gilt das gesprochene Wort").

Der squashpraktische Teil orientiert sich an die „DSQV Rahmentrainingskonzeption 2019“. Daneben kommen je nach Lizenzstufe weitere Sportthemen (Coaching, Sportpsychologie, Physiotherapie etc.) zur Sprache, zu denen die Referenten weiterführende Literaturhinweise geben werden.

Im Anschluss an die Lehrgänge wird den Lehrgangsteilnehmern ein Auswertungs- bzw. Feedbackbogen ausgehändigt, in dem die Teilnehmer die Qualität der Einrichtung, die verwendeten Arbeitsmittel, die Fähigkeit der Referenten und die Organisation des Lehrganges bewerten sollen. Dies gewährleistet im Rahmen eines aktiven Qualitätsmanagements eine sukzessive Weiterentwicklung und Qualifizierung der Lehrgänge und der Lehrgangskonzeption.

A.4.7.3. Organisationsformen der Ausbildungsmaßnahmen

1. Lizenzstufe

Ausbildungen auf der 1. Lizenzstufe umfassen 120 LE, aufgeteilt in Grundlehrgang Sportartübergreifend und Sportartspezifisch

2. und 3. Lizenzstufe

Ausbildungen auf der 2. und 3. Lizenzstufe sind nicht gegliedert und werden als komplette Lehrgangsangebote durchgeführt.

Für die organisatorische Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen bieten sich folgende Lehrgangsformen an:

- Tageslehrgang/Modullehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang
- Onlineschulung

Die Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden. Um die mit der Ausbildung verbundenen pädagogischen Zielstellungen sowie den Bildungsanspruch optimal umsetzen zu können, sind Wochenend- und Wochenlehrgängen absolute Priorität einzuräumen.

A.4.7.4. Fort- und Weiterbildung für Trainer

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge und der sich ständig weiterentwickelnde Kenntnisstand in sportartspezifischen und sportartübergreifenden Wissensgebieten macht eine Fort- oder Weiterbildung notwendig. Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation,
- Erkennen und Umsetzen der Entwicklungen des Sports, speziell des Squashsports, Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge

A.4.7.5. Evaluierung

Alle Ausbildungsträger sind verpflichtet, sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen anhand eines standardisierten Verfahrens (z. B. Auswertungs- bzw. Feedbackbogen) beurteilen zu lassen. Die Ergebnisse sollen in den zuständigen Gremien diskutiert werden und zur Grundlage für die Fortschreibung organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Rahmenbedingungen und Aspekte gemacht werden.

Des Weiteren sind Rückmeldungen über die Praxisrelevanz und den erfolgten Werdegang in der Sportorganisation (z. B. im Rahmen der Erstfortbildung nach Lizenzerwerb) einzuholen.

A.4.8. Qualifikation der Lehrkräfte

Lehrkräfte im Sinne dieser Rahmenrichtlinien sind zum einen die ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Auftrag der Mitgliedsorganisationen und ihrer regionalen Untergliederungen die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

Zum anderen sind dies die Ausbildungsverantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die für die Bildungsplanung, die inhaltlich-konzeptionelle Weiterentwicklung und die Auswahl, Koordinierung und Qualifizierung der Lehrteams zur Durchführung der Ausbildungen verantwortlich sind.

Die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung besteht aber auch oder gerade für Referenten und Mitarbeiter der Lehrausschüsse des DSQV und seiner Mitgliedsorganisationen.

Der Lehrausschuss des DSQV bildet seine Mitglieder jährlich im Rahmen von Arbeitstagen, Projekten oder nationalen/internationalen Kongressen fort.

Alle Ausbildungsträger sind dafür verantwortlich, nur sowohl fachlich als auch didaktisch-methodisch ausreichend qualifizierte Referenten in der Ausbildung und Fortbildung von Trainern einzusetzen, sie über entsprechende Maßnahmen in ihre Tätigkeit einzuarbeiten und mit den Regelungen der Rahmenrichtlinie vertraut zu machen. Dafür ist die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen zu empfehlen. Die DOSB-Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften bildet hierfür die konzeptionelle Grundlage.

A.4.8.1. Personalentwicklung

Eine zukunftsorientierte Personalentwicklung hat die systematische Fortbildung verschiedener Personengruppen auf allen Ebenen des organisierten Sports im Fokus und ist daher für eine nachhaltige Sicherung und die Weiterentwicklung des Sports unentbehrlich.

Im Mittelpunkt der Personalentwicklung im organisierten Sport steht die Gewinnung, Qualifizierung, Bindung und Betreuung von überwiegend ehrenamtlich engagierten Mitarbeitern.

Gewinnung:

Die Mitgliedsorganisationen des DOSB und DSQV haben einen hohen Bedarf an qualifizierten und motivierten Übungsleitern, Jugendleitern und Trainern sowie Führungskräften. Vor dem Hintergrund der sich derzeit abzeichnenden demografischen Entwicklung kommt der Nachwuchsförderung und der Gestaltung von förderlichen Rahmenbedingungen entscheidende Bedeutung zu. Es wird künftig vermehrt vom Engagement der jungen Generation abhängig sein, ob es gelingt, den organisierten Sport weiterzuentwickeln und auszubauen. Um „soziale Talente“ an den Sport zu binden, sind Betreuungs- und Teilhabeformen notwendig, die sich ständig an den Biografieverläufen junger Menschen orientieren. Das Beteiligungsangebot der Vereine und Verbände muss deshalb flexibel sein, um den unterschiedlichsten Einstiegsmotivationen gerecht zu werden.

Formale und strukturelle Neuerungen in diese Rahmenrichtlinie wie z. B. die Etablierung einer Vorstufenqualifikation sind konkrete Maßnahmen einer systematischen Personalentwicklung zur Gewinnung und Bindung junger Menschen an den organisierten Sport.

Das vermehrte Angebot attraktiver Teilhabeformen bietet zahlreichen Menschen die Chance für ein freiwilliges Engagement in Vereinen und Verbänden. Dies gilt insbesondere für Frauen, die in den Führungspositionen des organisierten Sports unterrepräsentiert sind. Ebenso ist eine systematische Einbindung interessierter Eltern in die Betreuungs- und Vereinsarbeit eine wichtige Maßnahme zur Gewinnung engagierter Betreuungs- und Führungskräfte für den Verein.

Qualifizierung:

Dieser Aspekt beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung notwendigen Fachwissens. Das in der Rahmenrichtlinie formulierte Ziel der Qualifizierung hat – mit Blick auf die Zielsetzung der Bildung im und durch Sport – eine erweiterte Perspektive: Gefördert wird u. a. die Entwicklung von sozialer Handlungskompetenz, die durch Erfahrungswissen, Urteilsvermögen, Koordinierungs-, Selbstorganisations- und Verständigungsfähigkeiten wirksam wird. Die Art und Weise, wie Übungsleiter, Trainer und Jugendleiter dieses Wissen in ihre Arbeit einbringen, kann weder vorbestimmt noch nach Belieben abgerufen werden. Lebendiges Wissen wird sichtbar im Sich-selbst-Einbringen. Von dieser Motivation hängt die Qualität des Engagements ab, dessen Wertschätzung nahezu ausnahmslos vom Urteil der Sportler in den Vereinen und Verbänden abhängt.

Bindung und Betreuung:

Förderliche Rahmenbedingungen, eine Anerkennungskultur für das Engagement und das Erleben der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten fördern die Identifikation mit der Rolle im Verein und Verband und wirken ebenso motivationssteigernd wie innovationsfördernd. Sie geben den engagierten Mitarbeitern die Möglichkeit, den „Mehrwert“ aus ihrer freiwilligen/beruflichen Tätigkeit im organisierten Sport zu ziehen. Eine dauerhafte Bindung und Impulse für die Vereins- und Verbandsvitalität, d. h. die Fähigkeit auf gesellschaftliche und sportliche Entwicklungen flexibel reagieren zu können, bilden den „Gegenwert“ für den organisierten Sport.

Inkrafttreten der Rahmenrichtlinien

Die Rahmenrichtlinien treten durch die Genehmigung des Deutschen Olympischen Sportbundes frühestens am 01.03.2023 in Kraft. Damit verlieren die bisherigen Rahmenrichtlinien des DSQV für die Ausbildung von Fachübungsleitern, Trainern, ihre Gültigkeit.

Die Ausbildungsträger der Landesverbände des DSQV passen ihre Ausbildungskonzeptionen falls abweichend von diesen Rahmenrichtlinien umgehend, spätestens jedoch bis zum 01.10.2023 an.

B. Fachspezifischer Teil

B.1. Ausbildungsinhalte

B.1.1. Trainer C Breitensport Aufbaulehrgang

Personen- und Vereinsbezogener Bereich:

- Lehrgangseröffnung, Organisation, Vorstellung der Teilnehmer/Innen und Erläuterung der Kriterien für das Erlangen der Lizenz (02)
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des/r Trainer/In C - Breitensport- Squash (02)
- Organisation von Freizeit- Wettkämpfen und Turnieren (02)
- Organisation von „Schnuppersquash“ , „Tag der offenen Tür“ , sonstige Rahmenveranstaltungen (02)
- Lehrgangsabschluss/Lehrgangskritik (02)

Bewegungs- und Sportartbezogener Bereich:

- Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Bewegungsapparat, Herz-Kreislauf-System) (04)
- Breitensport aus medizinischer Sicht (04)
- Wettkampfgeln und Bestimmungen aus didaktischer Sicht (02)
- Praxis des Breitensporttrainings; gleichzeitig Verbesserung des eigenen Spielniveaus, der Demonstrationfähigkeit und der Zuspielfähigkeit der Teilnehmer/Innen (07)
- Ausgleichs- und Ergänzungstraining für Freizeitspieler/Innen (Theorie und Praxis) (04)
- Besonderheiten des Breitensports (02)
- Lehrversuche (09)

Lebensaltersbezogener Bereich:

- Didaktik und Methodik des Kinder und Jugendtrainings (03)
- Praxis des Kinder und Jugendtrainings (04)
- Prävention sexueller Gewalt (03)

Prüfungen (08)

Summe der UE (60)

B.1.2. Trainer C Leistungssport Aufbaulehrgang

Personen- und Vereinsbezogener Bereich:

- Lehrgangseröffnung, Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmer/Innen und Erläuterung der Kriterien für das Erlangen der Lizenz (02)
- Überprüfung des sportpraktischen Könnens der Teilnehmer/Innen (01)
- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des/r Squashtrainer/In- C (02)
- Organisation von Wettkämpfen und Turnieren (Ranglisten, Meisterschaften, Setzlisten) Wettkampfbestimmungen (02)
- Satzungen und Ordnungen des DSQV und der Landesverbände, Jugendordnungen (02)
- Lehrgangsende / Lehrgangskritik (02)

Bewegungs- und Sportartbezogener Bereich:

- Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Bewegungsapparat, Herz-Kreislauf-System, Muskelstoffwechsel, Energiebereitstellung etc.) (03)
- Sportmedizinische Leistungsdiagnostik (02)
- Gefahren des sportlichen Trainings, Doping (02)
- Methoden zur Leistungsmessung und Leistungskontrolle (02)
- Grundlagen der sportpsychologischen Betreuung, Konzentrations- und Entspannungstraining, Grundlegendes zum Begriff „ Motivation“ (02)
- Grundlagen der Trainingslehre (Planung, Periodisierung, Methoden, allgemeine Prinzipien) (04)
- Wettkampfvorbereitung, Wettkampfbetreuung (02)
- Wettkampfgeln und Bestimmungen aus didaktischer Sicht (01)
- Praktische Anwendung verschiedener Trainingsmethoden auf dem Squashcourt(03)
- Spieltaktisches Verhalten im Fortgeschrittenenbereich (02)
- Komplexübungen und Trainingsformen für Fortgeschrittene (02)
- Möglichkeiten des squashspezifischen Krafttrainings (02)
- Lehrversuche (04)

Lebensaltersbezogener Bereich:

- Didaktik und Methodik des Kinder- und Jugendtrainings (02)
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit von Kinder und Jugendlichen (02)
- Prävention sexueller Gewalt (03)
- Theorie und Praxis der Mehrkämpfe (05)
- Prüfungen (06)

Summe der UE (60)

B.1.3. Prüfungsleistungen Trainer C

Die Prüfung besteht aus 3 Teilen:

- a) Schriftliche Klausur,
- b) Schriftliche Planung einer Trainingseinheit mit anschließender praktischer Durchführung dieser Einheit und abschließendem Gespräch mit den Prüfern,
- c) mündliche Prüfung oder Präsentation.

Wertigkeit:

- a) Die Note im schriftlichen Teil besteht zu 100% aus der Abschlussklausur;
- b) Die Note der Planung und Durchführung einer Trainingseinheit setzt sich aus der schriftlichen Ausarbeitung (30%), der praktischen Durchführung (70%) zusammen;
- c) Die Note der mündlichen Prüfung bzw. der Präsentation setzt sich zu 100% aus der Bewertung dieses Prüfungsteils zusammen.

Die 3 Prüfungsteile werden benotet, die Gesamtprüfung wird als "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Jeder der 3 Prüfungsteile muss mit mindestens "ausreichend" als Endnote bewertet sein, um die Prüfung als bestanden anzuerkennen. "Mangelhaft" oder "ungenügend" bewertete Prüfungsteile müssen vollständig wiederholt werden. Wird innerhalb eines Prüfungsteils ein einzelner Bestandteil (wie z.B. die schriftliche Ausarbeitung beim Teil Planung und Durchführung einer Trainingseinheit oder bei der mündlichen Prüfung) mit "ungenügend" bewertet, so ist der gesamte Prüfungsteil zu wiederholen.

Hierbei handelt es sich um einen Hinweis. Es können sich durchaus Abweichungen durch die Prüfungsordnungen der einzelnen Landesverbände ergeben!

B.1.4. Ausbildungsinhalte Trainer B Leistungssport

Bereich 1

- Ausgewählte Probleme der Sportorganisation im Leistungssport (02)
- Aufbau der Internationalen Squashorganisation (01)
- Organisation von größeren Squash/Sportveranstaltungen (02)

Bereich 2

- Kinder/Jugendliche und Leistungssport aus medizinischer Sicht (ausgewählte Themen) (03)
- Leistungsphysiologie, weiterführende Diagnostik (03)
- Grundlagen der Physiotherapie (02)

Bereich 3

- Kinder/Jugendliche und Leistungssport aus psycholog. Sicht (ausgewählte Themen) (02)
- Einführung Coaching (02)
- Coachingtools (02)

Bereich 4

- Theoretische Grundlagen des Techniktrainings auf verschiedenen Leistungsstufen, insbesondere auf mittlerem Leistungsniveau (02)

Bereich 5

- Praxis des Techniktrainings auf mittlerem Leistungsniveau, Feeding (02)
- Besonderheiten des Gruppentrainings (01)
- Praxis des Gruppentrainings (03)
- Praxis des Taktiktrainings, visuelle Analyse (02)
- Training mit der Ballmaschine versus Feeding (02)
- Lehrversuche und Hospitation in einer Vereinsgruppe mit Auswertungsgespräch (Gruppenarbeit) (03)

Bereich 6

- Ausgewählte Themen der Trainingslehre (04)

Bereich 7:

- Trainingslehre (06)

Bereich 8:

- Allgemeinen Jugendarbeit (04)

Bereich 9:

- Prävention sexueller Gewalt (03)

Sonstige:

Lehrgangseröffnung, Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmer/Innen und Erläuterung der Kriterien für das Erlangen der Lizenz (01)

Überprüfung des sportpraktischen Könnens der Teilnehmer/Innen (01)

Lehrgangsabschluß, Lehrgangskritik (01)

- Prüfungen (06)

Summe der UE (60)

B.1.4.1. Prüfungsleistungen Trainer B

Die Prüfung besteht aus 3 Teilen

- a) Technikdemonstration,
- b) Lehrbefähigung,
- c) Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Präsentation.

zu a):

Die Prüfungsteilnehmer/Innen weisen ihre spieltechnischen Fähigkeiten bzw. Zuspießfähigkeiten anhand von 4 verschiedenen, vom Prüfungsausschuss festgelegten Komplexübungen und durch ein ca. fünfzehnminütiges Wettspiel nach.

zu b):

Die Lehrfähigkeit wird im Laufe des Lehrgangs und während der Prüfung durch eine vorbereitete und eine unvorbereitete Lehrprobe festgestellt. Das Thema für die vorbereitete Lehrprobe wird den Prüfungsteilnehmer/Innen mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.

Die vorbereitete Lehrprobe ist schriftlich auszuarbeiten und vor Beginn der Prüfung bei den Prüfer/Innen abzuliefern. Für die schriftliche Ausarbeitung wird eine Trainingseinheit von 90 Minuten zugrunde gelegt. Für die Demonstration der Lehrfähigkeit werden von den Prüfern/Innen einzelne Teile dieser Ausarbeitung ausgewählt.

Das Thema für die unvorbereitete Lehrprobe wird den Prüfungsteilnehmer/Innen unmittelbar vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer/Innen sollen zeigen, dass sie über ein genügend umfangreiches Übungsangebot frei und situationsbezogen verfügen können. Die vorbereitete Lehrprobe erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten, die unvorbereitete Lehrprobe über ca. 20 Minuten.

zu c):

Am Ende des Trainer/Innen- B- Lehrganges erhalten alle Teilnehmer/Innen drei verschiedene Themen zur Wahl gestellt, von denen Sie eines im Rahmen einer Schriftlichen Hausarbeit bearbeiten müssen. Der Umfang der Hausarbeit soll sich im Rahmen von 6-10 DIN A 4 Seiten bewegen. Die Hausarbeit ist mit Hilfe eines PC oder dgl. anzufertigen. Die mündliche theoretische Prüfung findet während der Trainer/Innen- B- Prüfung im Anschluss an die Lehrprobe statt. Prüfungsthemen sind die Lehrprobe selbst, die Lehrgangsinhalte, sowie die schriftliche Hausarbeit. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bis zu 20 Minuten.

Alle schriftlichen Ausarbeitungen sind ohne fremde Hilfe anzufertigen. Benützte Hilfsmittel (Literatur usw.) sind anzugeben. Erkennt der Prüfungsausschuss, dass einzelne Prüfungsteile mit fremder Hilfe angefertigt wurden oder dass nicht genannte Hilfsmittel verwendet wurden, so muss er betreffende Prüfungsteile mit "ungenügend" (= Note 6) bewerten.

Wertigkeit

Technikdemonstration, Spielfähigkeit (dabei werden die vier Komplexübungen 33,33% sowie die Spieldemonstration im Verhältnis 1:1:1:1 gewertet).

Lehrproben (dabei werden die vorbereitete und die unvorbereitete
Lehrprobe im Verhältnis 1:1 gewertet). 33,33%

Hausarbeit, mündliche Prüfung 33,33%

Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Prüfern/Innen bewertet. Dabei kommt das sechsstufige Notensystem zur Anwendung (Note 1 = sehr gut Note 6 = ungenügend). Jede/r Prüfer kann für eine Teilprüfung sowohl ganze, als auch halbe Noten vergeben.

Um die Trainer/Innen- B- Prüfung zu bestehen ist es notwendig, die drei Prüfungsabschnitte jeweils einzeln zu bestehen. Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Gesamtnote dieses Abschnittes nicht schlechter ist als 4,50.

Zusätzlich müssen in Abschnitt c) (Hausarbeit und mündliche Prüfung) beide Teile mit jeweils 4,40 oder besser abgelegt werden. Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem der Durchschnitt aus den Noten der drei Prüfungsabschnitte ermittelt wird. Dabei werden die drei Teilprüfungen im Verhältnis 1:1:1 gewertet.

Am Ende der Trainer-B-Prüfung gibt der Prüfungsleiter oder eine ihm benannter Stellvertreter jedem Prüfungsteilnehmer sein Prüfungsergebnis in einem kurzen Einzelgespräch bekannt.

Ca. drei bis vier Wochen nach der Prüfung erhalten alle Prüfungsteilnehmer/Innen eine schriftliche Mitteilung über ihr Prüfungsergebnis. In Zweifelsfällen bildet diese schriftliche Mitteilung die Grundlage für evtl. Einsprüche oder Anfechtungen.

B.1.5. Trainer A Leistungssport

Bereich 1:

- Ausgewählte Probleme der Organisation im Leistungs-/ Hochleistungssport (02)

Bereich 2:

- Die Problemfelder des Leistungs- und Hochleistungssports aus medizinischer Sicht und die Ansätze zu ihrer Bewältigung, Leistungsphysiologie u Diagnostik (02)

Bereich 3:

- Betreuung und Coaching von Spitzenathleten (04)
- Bedeutung und Methodik verschiedener Formen mentalen Trainings (03)
- Psychologie des Leistungssports (ausgewählte Themen) (02)

Bereich 4:

- Probleme/Vorteile individueller Technikausprägungen auf hohem Leistungsniveau (03)

Bereich 5:

- Praxis des Trainings im konditionellen , technisch-taktischen und mentalen Bereich auf hohem Leistungsniveau (07)
- Praxis der Trainings- und Wettkampfbeobachtung, -auswertung (02)
- Lehrversuche/Unterrichtsvorträge und Hospitation in einer Vereinsgruppe mit Auswertungsgespräch (Gruppenarbeit) (02)

Bereich 6:

- Ausgewählte Themen der Trainingslehre, insbesondere der Trainingssteuerung und Wettkampfplanung auf hohem Leistungsniveau (04)

Bereich 7:

- Trainingslehre (06)

Bereich 8:

- Allgemeinen Jugendarbeit (04)

Bereich 9:

- Prävention sexueller Gewalt (03)

Sonstige:

- Aktuelle Themen des Leistungssquash (02)
- Lehrgangseröffnung, Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmer/Innen und Erläuterung der Kriterien für das Erlangen der Lizenz (02)
- Lehrgangsabschluss/Lehrgangskritik (02)
- Prüfungen (10)

Summe aller UE (60)

B.1.5.1. Prüfungsleistungen Trainer A

Die Prüfung besteht aus 3 Teilen

- a) Schriftliche und mündliche Prüfung,
- b) Lehrbefähigung (Lehrarbeit und Unterrichtsvortrag/Präsentation),
- c) Hausarbeit.

zu a):

Die Prüfungsteilnehmer/Innen müssen ihre theoretischen erworbenen Kenntnisse sowohl in einer schriftlichen, wie auch in einer mündlichen nachweisen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 120 Minuten, die der mündlichen ca. 20-30 Minuten. Prüfungsinhalte sind alle während der Trainer/Innen- A- Lehrganges behandelten Themen; in der mündlichen Prüfung zusätzlich die Inhalte der Hausarbeit.

zu b):

Die Lehrfähigkeit muss von den Prüfungsteilnehmer/Innen im Verlauf des Lehrganges und/oder während des Prüfungstermins in Form einer vorbereiteten Lehrprobe und eines Unterrichtsvortrages demonstriert werden.

Das Thema für die Lehrprobe wird den Prüfungsteilnehmern/Innen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. Die Lehrprobe ist schriftlich auszuarbeiten und vor Beginn der Prüfung bei den Prüfern/Innen abzugeben. Für die schriftliche Ausarbeitung wird eine Trainingseinheit von 90 Minuten zugrunde gelegt. Für die Demonstration der Lehrfähigkeit werden von den Prüfern/Innen einzelne Teile dieser Ausarbeitung ausgewählt. Die Lehrprobe erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten.

Im Unterrichtsvortrag soll der/die Prüfungsteilnehmer/In zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema aus dem Bereich der ersten bis dritten DSQV-Ausbildungsstufe aufzuarbeiten, vorzutragen (ggf. unter Zuhilfenahme entsprechender Medien) und eine an den Vortrag anschließende Diskussion der Zuhörer zu leiten.

Das Vortragsthema wird den Prüfungsteilnehmer/Innen mindestens 48 Stunden vorher mitgeteilt. Vor Beginn des Vortrages ist ein schriftlich ausgearbeitetes Konzeptpapier bei den Prüfern vorzulegen, aus dem die Struktur und die Inhalte des Vortrages deutlich hervorgehen müssen. Die Dauer des Vortrages soll 20-30 Minuten betragen, die daran anschließende Diskussion etwa die gleiche Zeit.

zu c):

Am Ende des Trainer /Innen- A- Lehrganges erhalten alle Teilnehmer/Innen drei verschiedene Themen zur Wahl gestellt, von denen eines im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit bearbeitet

werden muss. Der Umfang der Hausarbeit soll sich im Rahmen von 10-15 DIN A4 Seiten bewegen. Die Hausarbeit ist mit Hilfe eines PC oder dgl. anzufertigen.

Alle schriftlichen Ausarbeitungen sind ohne fremde Hilfe anzufertigen. Benützte Hilfsmittel (Literatur usw.) sind anzugeben. Erkennt der Prüfungsausschuss, dass einzelne Prüfungsteile mit fremder Hilfe angefertigt wurden oder nicht genannte Hilfsmittel verwendet wurden, so muss er betreffende Prüfungsteile mit "ungenügend" (= Note 6) bewerten.

Wertigkeit

Schriftliche und mündliche Prüfung(dabei wird die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 3:1 gewertet)	33,33%
--	--------

Lehrfähigkeit (dabei werden die Lehrprobe und der Unterrichtsvortrag im Verhältnis 1:1 gewertet)	33,33%
--	--------

Hausarbeit	33,33%
------------	--------

Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Prüfern/Inne bewertet. Dabei kommt das sechsstufige Notensystem zur Anwendung / Note 1 = sehr gut Note 6 = ungenügend). Jede/r Prüfer/In kann für eine Teilprüfung sowohl ganze, als auch halbe Noten vergeben. Um die Trainer/Innen-A-Prüfung zu bestehen ist es notwendig, die drei Prüfungsabschnitte jeweils einzeln zu bestehen. Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Gesamtnote dieses Abschnittes nicht schlechter ist als 4,50. Die Gesamtprüfungsnote wird geteilt, indem der Durchschnitt aus den Noten der drei Prüfungsabschnitte ermittelt wird. Dabei werden die drei Teilprüfungen im Verhältnis 1:1:1 gewertet.

Am Ende der Trainer/Innen-A-Prüfung gibt der/die Prüfungsleiter/In oder eine/e von/ihr benannte/r Stellvertreter/In jedem/r Prüfungsteilnehmer/In sein/ihr Prüfungsergebnis in einem kurzen Einzelgespräch bekannt.

Ca. drei bis vier Wochen nach der Prüfung erhalten alle Prüfungsteilnehmer/Inne eine schriftliche Mitteilung über ihr Prüfungsergebnis. In Zweifelsfällen bildet diese schriftliche Mitteilung die Grundlage für evtl. Einsprüche oder Anfechtungen.